



KOA 1.192/18-029

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien), wird der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, mit welchem der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms erteilt worden ist, gemäß § 74 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) BGBl. Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, dahingehend geändert, dass die Frequenz 102,5 MHz anstatt wie bisher ausschließlich vom Standort „WIEN 1 (Kahlenberg)“ nunmehr von den Sendestandorten „WIEN 1 (Kahlenberg)“ und „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse)“ im Gleichwellenbetrieb mit den im Anlageblatt (Beilage 1) dargestellten technischen Parametern abgestrahlt wird und die Bewilligung zum Betrieb der Funkanlage am Standort „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse)“ gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 erteilt.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.02.2018 beantragte die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN  
ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191  
DVR-Nr.: 4009878

GmbH hinsichtlich der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ eine Leistungserhöhung von derzeit 40 dB auf 43 dB.

Am 28.02.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Amtssachverständigengutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Leistungserhöhung.

Am 02.05.2018 legte der Amtssachverständige sein Gutachten vor, wonach die beantragte Leistungserhöhung nach Auswertung der Ergebnisse des internationalen Befragungsverfahrens insbesondere wegen der Auflagen der Slowakei und Ungarns als technisch nicht realisierbar anzusehen sei.

Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.06.2018 ihren Antrag erneut abgeändert hatte, legte der Amtssachverständige am 18.06.2018 ein weiteres Gutachten vor, in welchem er zum Ergebnis kam, dass ohne Vorliegen eines neu gerechneten Antennendiagramms keine Aussage über die technische Realisierbarkeit des Antrags getroffen werden könne.

Mit Schreiben vom 20.08.2018 stellte die Antragstellerin erkennbar den Antrag auf Änderung der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ durch Bewilligung einer neuen, zusätzlichen Funkanlage. Dieser Standort solle im synchronisierten Gleichwellenbetrieb mit „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ betrieben werden. Des Weiteren wurde der Antrag auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen gestellt.

Am 02.10.2018 legte der Amtssachverständige ein Gutachten vor, wonach die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar sei.

Mit Bescheid vom 09.10.2018, KOA 1.192/18-027, wurde der Antragstellerin die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Am 05.11.2018 legte der Amtssachverständige auf Basis der Ergebnisse der Versuchsabstrahlung ein weiteres Gutachten vor. Die Hinzunahme der weiteren Sendeanlage habe sich – unter Voraussetzung der Zustimmung Ungarns im Koordinierungsverfahren – nach messtechnischen Untersuchungen insgesamt als technisch realisierbar erwiesen und es könne ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Am 21.11.2018 verfasste der Amtssachverständige einen technischen Aktenvermerk, wonach die Zustimmung Ungarns im Koordinierungsverfahren erfolgt sei.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. In der Zulassung wurde ihr auch die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg)

102,5 MHz“ zugeordnet und die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der entsprechenden Funkanlage erteilt.

Mit Schreiben vom 28.02.2018, zuletzt geändert mit Schreiben 20.08.2018, stellte die Antragstellerin erkennbar den Antrag auf Änderung der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ durch Bewilligung einer neuen, zusätzlichen Funkanlage. Dieser Standort solle im synchronisierten Gleichwellenbetrieb mit „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ betrieben werden.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. Alle Nachbarverwaltungen haben die österreichische Koordinierungsanfrage positiv beantwortet.

In synchronisierten analogen Gleichwellennetzen gibt es Bereiche, in denen die verwendeten Standorte sich gegenseitig negativ beeinflussen.

Gegenständlich sorgt der beantragte zusätzliche Senderstandort für deutlich mehr Pegel in Wiener Neustadt. Dadurch kann er dort auch den Störsender INVANCICA 102,4 MHz „wegdrücken“. Die Anzahl der versorgten Einwohner wird durch den zusätzlichen Senderstandort insgesamt erhöht, zuvor vorhandene Versorgungslücken im Bereich Wiener Neustadt werden geschlossen.

Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung aller erwähnten Effekte durch den beantragten zusätzlichen Senderstandort eine Erhöhung der technischen Reichweite um 53.000 Einwohner.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der gegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu dem beantragten zusätzlichen Sendestandort ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 05.11.2017 sowie dessen technischen Aktenvermerk vom 21.11.2018.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit

hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es kann durch den Gleichwellenbetrieb der im gegenständlichen Bescheid genehmigten Funkanlage zu Empfangsstörungen in Teilen des Versorgungsgebietes der Antragstellerin kommen. Dies steht einer Bewilligung der beantragten Änderung nicht entgegen, da gemäß § 73 Abs. 2 und § 83 TKG 2003 die Behörde im Bewilligungsverfahren lediglich zu prüfen hat, ob andere Interessen als die des Antragstellers durch die Änderung der Funkanlagenbewilligung beeinträchtigt werden könnten. Sollte es durch den Gleichwellenbetrieb bei der Antragstellerin selbst zu Qualitätsverlusten bei der Übertragung kommen, steht es dieser frei, neuerlich einen Änderungsantrag einzubringen, um den Gleichwellenbetrieb einzustellen und wieder auf den bisherigen Betrieb umzustellen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

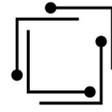
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.192/18-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 03. Dezember 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

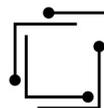
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Friedrichstrasse 10, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.192/18-029

1	Name der Funkstelle	<b>WIENER NEUSTADT 3</b>					
2	Standort	<b>MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse</b>					
3	Lizenzinhaber	<b>Antenne"Österreich" u. M. GmbH</b>					
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>102,50</b>					
6	Programmname	<b>Antenne Wien</b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E12 58</b>		<b>47N48 27</b>	<b>WGS84</b>		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>273</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>30</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>24,0</b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>25,0</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-20,0°</b>					
15	Polarisation	<b>vertikal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>24,1</b>	<b>24,6</b>	<b>24,8</b>	<b>24,9</b>	<b>24,9</b>	<b>24,9</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>24,9</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,9</b>	<b>24,9</b>	<b>24,9</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>24,9</b>	<b>24,8</b>	<b>24,6</b>	<b>24,1</b>	<b>23,4</b>	<b>22,6</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>21,6</b>	<b>20,6</b>	<b>19,4</b>	<b>18,3</b>	<b>17,4</b>	<b>16,8</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>16,5</b>	<b>16,4</b>	<b>16,4</b>	<b>16,5</b>	<b>16,8</b>	<b>17,4</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>18,3</b>	<b>19,4</b>	<b>20,6</b>	<b>21,6</b>	<b>22,6</b>	<b>23,4</b>
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>41 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						